Dienstag den 8 Maji 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XIX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Beschaffenheit des Schlafs Adams / und daß derselbe unfüglich für ein Vorbild des Todes unsres Erlösers angegeben werde.

GOtt der HErr hatte alle Thiere zu Adam geführet, daß er (Adam) sähe, wie er sie nennete: wobey der Text anmercket, daß Adam unter allen Thieren keine Gehülfin gefunden habe כְּנֶגְדּוֹ, wodurch auf eine ehrbahre Weise die eheliche Beywohnung wird zu erkennen gegeben. Der heilige Schriftsteller will sagen: daß Adam unter den Thieren des Erdbodens keines angetroffen, womit er eine eheliche Verbindung und Gemeinschaft eingehen und pflegen könnte. Unterdessen kam es mit den Absichten GOttes nicht überein, daß Adam allein bliebe: diesen Zufolge sollte und mußte das Geschlecht der Menschen nicht weniger, als das Geschlecht der Thiere, der Vögel und der Fische, vermehret und fortgepflantzet werden.

GOtt

GOtt hätte leichtlich aus derselben Erde, woraus er den Adam gemacht hatte, eine dem Menschen anständige und ähnliche Gesellin bilden und ihm zum Weibe geben können, wie mit den Thieren war geschehen. Er that aber dieses nicht. Man siehet aus dem, was vorgefallen, daß GOtt zwischen den Menschen das genaueste und ein unzertrennliches Ehebund stiften wollte, und sein Vorsatz seye, daß aus einem Blute das ganze Geschlecht der Menschen sollte herkommen, um auch auf diese Weise dieselben zur Liebe zu und gegen einander zu verpflichten. Und gewiß die Betrachtung, daß wir Menschen alle aus einem gemeinschaftlichen Stamme entsprossen, mithin eines Fleisches und Blutes sind, diese Betrachtung sollte uns billig abhalten, wider andere Menschen, die warlich unser Fleisch und Blut sind, zu wüten, oder ihnen Schaden und Leid zu zufügen. Sie sollte uns vielmehr ansporen, um sie, wie uns selbst, zu lieben, und ihnen alle mögliche Gefälligkeit zu erweisen, mithin uns gegeneinander und gegen jedermann so zu betragen, wie es denen, die zu einem Hause und Geschlechte gehören, gebühret, und wol anstehet.

Da, sagt der heilige Geschichtschreiber, ließ GOtt der HErr einen tieffen Schlaf fallen auf den Menschen / und er entschlief. Und nahm seiner Ribben eine / und schloß die Stätte zu mit Fleisch. Und GOtt der HErr bauete ein Weib aus der Ribbe / die er von dem Menschen nahm / und brachte sie zu ihm. Da sprach der Mensch: זאת הפעם dieses ist dieseomahl Bein von meinen Beinen und Fleisch von meinem Fleisch. Man wird sie Männin heissen / darum daß sie vom Manne genommen ist. Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen / und an seinem Weibe hangen / und sie werden seyn ein Fleisch / 1. B. Mose II. 21. 24.

GOtt wollte nicht, daß Adam die an seinem Leibe vorzunehmende Handlung mit seinen leiblichen Augen ansehen, noch daher einigen Schmertzen empfinden, sollte. Er ließ daher auf Adam einen Schlaf, einen tiefen Schlaf, fallen. In dem Hebräischen Texte stehet das Wort תרדמה, welches keinen gemeinen Schlaf, sondern einen tiefen Schlaf, bedeutet, von dem Grundworte רדם, so eigentlich obturare, sirmiliime obtuere, stopfen, vest zustopfen / verstopfen / bezeichnet, und übergebracht ist, um einen vesten und tiefen Schlaf anzuzeigen, worin jemand die Werckzeuge der Sinne als verstopfet und vest zugestopfet sind daß sie während dieses Schlafs keine Eindrücke an das gemeine Empfindungs-Werckzeug durchkommen laßen: mithin derjenige, der mit einem solchen Schlafe befallen wird, nicht anders, als wie ein Todter, da lieget, und von dem, was um ihn und an seinem Leibe vorgehet, nichts gewahr wird: es mag nun ein natürlicher Schlaf seyn, oder ein übernatürlicher, dergleichen GOtt auf die Menschen fallen ließ, wenn er ihnen im Schlafe oder im Traume Offenbarungen wollte wiederfahren lassen. Von einem solchen Schlafe redet Elphas: und zu mir ist kommen ein heimlich Wort / (das Gottes-Wort דבר wird oft von dem Worte einer göttlichen Offenbarung gebrauchet) Und mein Ohr hat ein Wörtlein aus demselben empfangen. Da ich Gesichte betrachtete in der Nacht, wenn der Schlaf auf die Leute (denen nemlich GOtt etwas offenbaren will) fället: da kam mich Furcht und Zittern an / und alle meine Gebeine erschracken. Und da der Geist vor mir über ging / stunden mir die Haare zu Berge an meinem Leibe; da stund ein Bild vor meinen Augen, und ich kannte seine Gestalt nicht: Es war stille, und ich hörete eine Stimme: Wie mag ein Mensch gerechter seyn, denn GOtt? oder ein Mann reiner seyn, denn der ihn gemacht hat? Siehe / unter seinen Knechten ist keiner ohne Tadel: und in seinen Boten findet er Thorheit ꝛc. Hiob IV. 12 - 18. Siehe auch Cap. XXXIII. 15. 16 &c. 1. B. Mos. XV. 12. Und da dasselbige Wort hier vorkommt, und ausdrücklich gesagt wird, daß GOtt diesen Schlaf auf den Menschen habe fallen lassen: so zweifeln wir nicht, denselben für einen vorgedachten ekstatischen Schlaf, womit eine göttliche Offenbarung und bildische Vorstellung in der Einbildungs-Kraft verknüpfet war, zu halten. Was soll aber diese Vorstellung wol anders, als was ist an seinem Leibe vorgieng, und gewiß ein Geheimniß-volles Geschäfte war, zum Gegenstande erhabt haben? Diesem zu folge wird dem Adam in seiner Einbildungs-Kraft gezeiget seyn, wie GOtt seine Seite öffnete, und aus einer seiner Ribben einen, ihm ähnlichen, Menschen bildete; welches Bild er auch wird gesehen haben, daß ihm von GOtt seye zugeführet und zum

zum Weibe gegeben worden. Nehmen wir dieses an, so lieget die Ursache am Tage, wie Adam nach seinem Erwachen das, was von GOtt geschehen, und wie er das Weib, so ihm zugeführet wurde, aus seinen Beinen gebildet hätte, gewust habe, ohne daß man nöthig habe, deßfalls eine besondere Offenbahrung GOttes zu stellen, deren in dem Contexr auch gar nicht gedacht wird.

Die Fortsetzung wird folgen

Janssen.

Folgendes ist denen hiesigen Intelligentz-Blättern zu inseriren von Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät in denen hiesigen Landen allerhöchst verordneten Administration sub dato Cleve den 28 April 1759 dem Addres-Contoir anbefohlen worden.

Feyerliche Erklärung wegen der Chur-Sächsischen in die Königl. Preußische Kriegs-Gefangenschaft gerathenen Generalen / und Officiers / welche Ihro Kayserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostolische Majestät bey Ihrer Armée, und in den conquetirten Königl Preußischen Landen zu publiciren allergnädigst anbefohlen haben.

ES ist weltkündig, auf was Arth die Chur-Sächsische Lande von dem König in Preußen feundlich überzogen, des Königs in Pohlen Majestät gewaltthätig vertrieben, und was für eine Capitulation mit denen Chur-Sächsischen Trouppen geschlossen, auch wie solcher nachhero in vielerley Weegen zuwider gehandlet worden.

Die solchergestalt in die Kriegs-Gefangenschaft gerathene Chur-Sächsische Officiers haben zwar meistentheils mittelst Ausstellung schriftlicher Versicherungen ihr Ehrenwort von sich gegeben, daß sie sich von dem Orth, welcher zu ihrem Aufenthalt bestimmet wurde, ohne vorgängige Erlaubnüß nicht entfernen wollten; Sie hatten sich aber auch dagegen zuverlässig zu versprechen, daß man Königl. Preußischer Seits die eingegangene Capitulation getreulich erfüllen, und ihnen dasjenige, was die natürliche Billigkeit, und Kriegs-Reglen erforderen, nicht versagen würde.

Gleichwie nun das Völcker-Recht, und die allgemeine Kriegs-Gewohnheiten sonder Zweifel mit sich bringen, daß denen durch Capitulation in die Kriegs-Gefangenschaft verfallenen Officiers, wo nicht ihr Caracter-mäßiger Gehalt und Gage, jedoch wenigstens der nöthige Lebens-Unterhalt von derjenigen Macht einstweilen ereichet, und vorgestreckt werde, welche durch bewilligte Capitulation die Officiers zu Kriegs-Gefangenen auf- und angenommen; So hat das nemliche denen Chur-Sächsischen Officiers ohne Verletzung der Capitulation, und ohne der natürlichen Billigkeit, und Kriegs-Gewohnheit offenbar zu wider zu handlen, um so weniger versaget werden können, da die Chur-Sächsische Lande unter dem Vorwand eines geheiligten Depot in Besitz genommen worden, und aus diesem Vorwand die richtige Folge fliesset, daß so gar auf den Fall, wenn auch alle Kriegs-Reglen, und Völcker-Recht in Ansehung der Sächsischen Officiers ausser Augen gesetzet werden wollen, ihnen doch noch allemahl wenigstens der Lebens-Unterhalt aus denen reichen Einkünften des geheiligten Depot gebühret hätte.

Nachdeme aber Königl. Preußischer Seits auf das mehrmahlige inständigste Ansuchen dieser Officiers gar keine Rucksicht getragen, und ihnen aller Unterhalt, mithin dasjenige versaget worden, was sie nach dem natürlichen Verstand der Capitulation und ihrer ausgestellten Reversen, wie auch nach denen Reglen des Völcker-Rechts und der Billigkeit zu fordern berechtiget gewesen; So fallet auch von selbsten in die Augen, daß die erwehnte Officiers nicht einseitig an ihr Wort gebunden seyn, noch ihren Reversen eine grössere Kraft als der Capitulation selbsten und denen allgemeinen Kriegs-Gewohnheiten zugeschrieben werden können, zumahlen ihnen keine andere Auswahl übrig geblieben ist, als entweder mit Entsagung aller Ehr- und Gewissens-Pflichten GOtt und ihrem Herrn eidbrüchtig zu werden, und denselben, wie auch ihr eigenes Vatterland mittelst Eintrettung in die Königl. Preußische Kriegs-

Dienste

Dienste bekriegen zu helffen, oder aber anderwärts ihren nöthigen Lebens-Unterhalt zu suchen.

Gleichwie sie nun den ersten Ausweg ohne gröbliche Verletzung ihrer Ehre und Gewissen nicht einschlagen können, so ware auch das letzte keine freywillige, sondern eine gezwungene und solche Entschliessung, bey welcher eine stillschweigende Einstimm- und Bewilligung des Königs von Preußen um deswillen als richtig und ungezweifelt angesehen werden muß, weilen er anderst, nachdem er die erwehnte Revetien zu erst aus eigener Bewegnuß entkräftet, bey der unpartheyischen Welt sich selbst mit dem Vorwurf beladen würde, daß er die mehr angezogene Capitulation auch in Ansehung des ganzen Sächsischen Officiers-Corps nicht beobachten, sondern sich seiner Gewalt dagegen zu gebrauchen von Anfang in Absicht geführet habe.

Bey solchen Umständen haben Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät nicht nur kein Bedencken getragen, sondern vielmehr denen Freundschafts- und Bunds-Pflichten, womit sie des Königs in Pohlen Majestät unverbrüchlich zugethan seynd, wie auch der Wertschätzung, so ehrliebende und ihren Herren getreue Officiers bey Freund und Feinden verdienen, vollkommen gemäß befunden, die in die Erblande herüber getrettene Chur-Sächsische Officiers willigst aufzunehmen, und ihnen in so lang den Unterhalt zu verschaffen, bis sie wieder bey denen versammleten Chur-Sächsischen Trouppen zur Dienstleistung angestellet werden, und in ordentlichen Sold eintretten können; Wornächst sie dann auch nach der mit des Allerchristlichsten Königs Majestät gepflogener Einverständnuß als Auxiliar-Truppen zu der Französischen Armée abgegangen seynd, und bey derselben die rühmlichste Proben ihrer Tapferkeit abgeleget haben.

Hiervon hat man allem Ansehen nach Königl. Preußischer Seits den Anlaß genommen, erst in dem Monat December des verflossenen Jahrs mittelst Bekanntmachung so genannter Avocatorien die Chur-Sächsische Officiers der Uebertrettung ihres gegebenen Ehren-Worts zu beschuldigen, und sie mit denen schärfesten Strafen zu bedrohen, wann sie sich nicht innerhalb dem gesetzten Termino der Königl. Preußischen Gewalt wieder unterwürffen; Allein Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät leben der zuversichtlichen Hoffnung, daß der König von Preußen die Unstatthaftigkeit dieser Avocatorien und aller darinnen enthaltener Bedrohungen von selbsten einsehen, und hierunter die Achtung so dem Militar-Stand gebühret, nicht ausser Augen setzen werde; Wie dann allen rechtschaffenen Kriegs-Männern, von was für einer Nation sie immer seynd, nicht anderst als sehr empfindlich fallen könte, wann durch den Vorgang des ernannten Königs die abgenöthigte Nachfolge anderer Mächten, und endlichen die allgemeine Gewohnheit eingeführet werden sollte, die mit Capitulation zu Kriegs-Gefangenen angenommene Officiers in die betrübte Umstände zu versetzen, daß ihnen keine andere Auswahl übrig verbleibe, als entweder gegen ihren eigenen Herren und Vaterland meineidig den Degen zu ziehen, und sich andurch ehrenloß und höchst strafwürdig zu machen, oder aber auf der andern Seiten die ungerechteste Verletzung an Ehr, Leib und Leben zu gewarten zu haben.

Sollten jedoch die vorerwehnte Königl. Preußische Bedrohungen gegen besseres Vermuthen in das Werk gesetzet werden, so können Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät und ihre Bundsgenossen die Mißhandlung solcher ehrliebender Officiers, wie die Chur-Sächsische seynd, ohnmöglich mit gleichgültigen Augen ansehen, und behalten sich dahero auf solchen Fall das Recht bevor, über kurtz oder lang Repressalien zu gebrauchen, und auf gleiche Art gegen die Officiers des Königs von Preussen und seiner Bundsgenossen zu verfahren; Zu dem Ende auch Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät allergnädigst anbefohlen haben, die gegenwärtige Erklärung nicht nur bey Ihrer Armée bekannt zu machen, sondern auch solche in denen conquetirten und von Ihro in Besitz genommenen Preußischen Landen publiciren, wie auch denen öffentlichen Zeitungen einverleiben zu lassen.

Wien den 28sten Mertz 1759.

Anhang.

Anhang

Num. XIX. Dienstag den 8. Maji 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Da aus hochlöbl. Cleve- und Märckischer Landes-Regierung den 2 April c., mir gnädigst anbefohlen worden, die von dem abgelebten Cammer-Secretario Bergius nachgelassene Mobilien plus licitanti zu verkaufen: als wird hiedurch öffentlich bekant gemacht, daß des Endes sothane Mobilien, wobey sich unter andern einig schönes Silberwerck, wie auch ein wohl conditionirter Reise-Wagen befindet, in Termino auf den 17 dieses, hieselbst an des Herrn Löckes Behausung morgens um 9 Uhr, publice verkaufet, und dem meistbietenden von Commissionswegen gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

II. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Ad instantiam des Vormundes des unmündigen Hoppereis Kindes, soll ein zu Haldern, zur Nahrung wohl gelegenes und mit einem schönen Garten versehenes Wohnhaus cum Ap- & Dependentiis, unter Assistence des Sonsfeldschen Gerichts in drey Terminen, nemlich den 25 May, den 22 Junii und 20 Julii, dem meistbietenden freywillig verkaufet, und im letztern Termino der Zuschlag ertheilet werden; diejenige, so an geb. Haus und Hof rc. ein dingliches Recht oder sonsten Ansprache zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorie abgeladen, um à dato innerhalb 3 Monaten, ihre prætensiones in præfixis terminis vorzubringen.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, wie daß die Wittibe und Erben Pet. von Dyck in Cleve, unter Direction und Assistence des Landgerichts vorhabens sind den meistbietenden öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen, 1) das Bauren-Guth aufm Hauw Amts Cleve bey der Kirch alda käntlich gelegen, welches 8 Morgen 65 Ruthen groß, und mit dem Gebäude, nach Abzug der Schatzung taxiret worden auf 600 Rthlr. 2) Die Weyde im Neygerbruch, nahe bey Cranenburg, welche 3 Morgen, 242 Ruthen holl. groß, und nach Abzug der Lasten æstim. auf 500 Rthlr. 3) Die Weyde zu Loeth in der Niederdüffelt gelegen, Paverts Weening genannt, so 3 Morgen 70 Ruthen groß, und auf 175 Rthlr taxiret worden, ebenfals nach Abzug der Lasten, und 4) 7 kleine Morgen Landes im Genneper Feld, als A. 5. Morgen an die Horstische Strasse gelegen, auf 200 Rthlr. B. 1 Morgen neben der Kirchen zu Gennep Ländereyen situiret, welchen auf 32 Rthlr 30 st., und C. 1 Morgen die Tempels Kuil, in der Niedrigung gelegen, so auf 32 Rthlr. 30 st. gewürdiget worden, alles nach Abzug der Lasten. Welche nun dazu Lust haben, können sich dieses Jahr den 1 Junii als in primo, den 29 ejusd. in 2do, und den 27 Julii in ultimo termino, auf hiesiger Stadtwaage, allemahl Nachm. um 3 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen. Cleve im Landgericht den 20 April 1759.

Es sind die Erben der in Xanten verstorbenen Wittiben Wilh Göbels vorhabens ein in der Scharnstraß daselbst käntlich gelegenes Haus nebst dahinten befindlichen schönen Garten, wie auch ein an der Beeck liegen des Schiff mit allem Zubehör aus freyer Hand zu verkaufen; solte jemand an diesen Stücken eine Schuldforderung zu prätendiren haben, der wolle sich den 30 May a. c., in Xanten bey dem von denen Erben Commission habenden Wilh. Feuth beliebigst anmelden.

Demnach zwischen denen Erben des abgelebten Petern von Dyck und dieses seiner nachgelassenen Wittiben, jener ihrer Stiefmutter alhie in Cleve, zu ihrer völligen Auseinandersetzung zum öffentlichen jedoch freywilligen Verkauf nachfolgender Immobilair Stücken in Gegenwart zweyer Herren Deputirten ex Magistratu geschritten werden soll, als: 1) des Hauses in der Wasserstrasse mit Grützmühlen, Scheuer und sonstigen Zubehör, so zusammen von zweyn der angeordneten Æstimatoren auf 1959 Rthlr 40 st, von zweyen andern aber auf 1625 Rthlr taxiret worden. 2) Des Gartens vorm Cavarinische Thor, æstimiret auf 165 Rthlr 30 stüb.

3)

3) Des Kirchensitzes in der Minoriten Kirche. 4) Der Begräbnisse aufm Minoriten Kirchhofe. 5) Eines Hauses auf der Heiddergischen Strasse gelegen, die Katz genannt, æstimiret von denen angeordneten Æstimatoren auf 345 Rthlr, und von zwey andern auf 310 Rthlr. 6) Einer Scheur am Heiddergischen Thor, von denen angeordneten Æstimatoren tariret zu 115 Rthlr, und von zwey andern zu 150 Rthlr. Und dann hiezu Termini auf den 7 May und 9 Junii in Eleve auf der Stadtwaage, alle wahl Nachm. um 3 Uhr anberahmiet worden. So wird solches hiedurch einem jeden der zu Aukauffung des einen oder andern Parceels Lust haben mögte, bekant gemachet, um in diesen Terminis sich einzufinden, nach Gefallen zu bieten und seinen Vortheil zu suchen. Eleve in Magistratu den 1 Martii 1759.

In primo Termino ist gebotten auf das Haus sub Num. 1. 1900 Rthlr.
Auf den Garten sub Num. 2. 75 Rthlr.
Auf das Haus sub Num. 5. 200 Rthlr.
Auf die Scheuer sub Num. 6. 100 Rthlr.

II. Sachen/ so verkauft: ausserhalb Duisburg.

Wilhelm Hagemann zu Bochum, hat vor kurtzer Zeit von der Wittiden Mostierschen zwischen der Wiemers Scheune und Vieshausischen Hause, belegenen Behausung ein Ende an sich gekauft; diejenige also die an besagtem Hause einige Ansprache haben, werden solche zeitig ad hörigen Orts beyzubringen, sonsten aber zu gewärtigen haben, daß der Kaufschilling à dato dieses über 3 Wochen der Verkäufferin ausgezahlet werde.

Naademaal Hend, Nierman binnen Emmerick voor zich en mede voor syn absente broeders sigh sterck maakende, een Hof achter de Waaterpoortse Muur gelegen, uyt vreyer hand verkoft heeft aan Schipper Willem Willemsen; soo word hierdoor bekent gemackt, dat alle geene, soo daaraan eenig reght ofte prætensie te hebben vermeenen mogten, zich à dato binnen 3 Weeken by den Aankoopers te melden hebben.

Joh. Casp. Graffweg hat von Maria Elisab. Kemna Wittwen Dahlhaus, ein zum Kemnaer-Gutde aufm Sorenberge gehöriges Stück Land, der Meesenkamp genannt, anerkauft; diejenige, so daran etwa ein dingliches Recht haben mögten, oder ex capite consanguinitatis solches vernäheren wolten, müssen in Kraft der erlassenen Edictal Citation ihre Forderung bey dem Gericht zu Schwelm melden, und ihre Action einführen, forthin den 18 Junii a. c. gehörig, sub pœna perpetui silentii, justificiren.

Nachdem der Evangelisch-Lutherischer Prediger Herr Karthaus von dem Joh. Henr. vom Berge, genannt Tucht, ein Wiesen-Plätzgen auf dem Büschey käuflich gelegen, aus freyer Hand anerkaufet, und, um dabey desto sicherer zu seyn, diejenige, so an ged. Wiesen-Plätzgen einen Anspruch formiren können, ad certum terminum zur justification ihrer Forderungen vorladen zu lassen, bey hiesigem Königl. Landgericht gebührend angestanden; wenn nun dieser petito deferiret worden, so werden alle und jede, so an diesem Wiesen Plätzgen Anspruch, ex quocunque capite solche auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie sich binnen 6 Wochen à dato dieses beym Landgericht melden, und ihre prætensiones justificiren können; Gestalten hernechst weiter niemand gehöret werden kann. Hagen im Landgericht den 1 May 1759.

Wir Landrichter und Assessores des Gerichts zu Bochum, thun kund und fügen hiemit jedermann zu wissen, wasmassen der Herr Pastor Schumacher zu Gelsenkirchen, bey uns vor Gericht erschienen, und einen mit denen Eheleuten Flaskamps wegen des kleinen Lutenbaums Guthes getroffenen Kauf-Contract in Originall præsentiret, zugleich um Extradirung einer Edictal Citation gehörig angestanden, wir auch diesem Suchen statt gegeben. Es werden demnach Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, wovon eine hieselbst, die andere zu Laasphe und die 3te zu Hattingen affigiret worden, alle und jede, so an diesem verkauften kleinen Lutenbaums Kotten oder dessen Kaufschilling einige prætention ex quocunque capite es auch seyn formiren zu können vermeinen mögten, hiemit edictaliter vorladet, daß sie à dato binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 30 May ihre Forderungen cum justificatoriis ad Acta anzeigen

anzeigen, sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich nach Verfliessung dieses Termini nicht gemeldet, präcludiret, und selbigen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Bochum ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasmassen der Kaufmann in der Stadt Hattingen, Herr Joh. Henr. Striebeck bey uns gehörig vorgestellt, daß den in der Brenscheder Bauerschaft, Amts Hattnegen gelegenenen, so gen. Scharpenbergs Kotten von dessen bisherigen Besitzern, E. Scharpenberg, aus freyer Hand käuflich an sich gebracht, dabey zu seiner desto mehrern Sicherheit alle und jede, so an ged. Kotten und den darad zu erlegenden Kaufschilling gegründete prætension formiren zu können vermeinen, edictaliter verabladen zu lassen gebeten, wir auch dichem Gesuch statt gegeben; Als citiren und laden wir Kraft gegenwärtigen Edictal-Citation swovon eine zu Hattnegen und Castrop affigiret worden, alle und jede, so an diesem verkauften Scharpenbergs Kotten Ansprach, ex quocunque juris capite es auch sey, formiren können, hiemit und Kraft dieses peremtorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 30 May bey hiesigem Königl. Landgericht erscheinen, ihre documenta cum justificatoriis in originalibus producireu, sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen werden sollen. Uhrk. unseres beyged. Insiegels und Unterschriften. Bochum den 28 Mertz 1759.

(L. S. Landmann, Bolling, Natrop.

Der Herr Prediger Speck in Crevfeld, hat von dem Bürger Theod. Hüls in Orsoy, aus der Hand gekauft, 1) Einen Morgen Land im grünen Wege zwischen Heesen und Wilh. von Loh. 2) Anderthalb Morgen auf den Berge zwischen H. Bongarts und Hamborn'schen Gewin. 3) Anderthalb Morgen aufm Brahl im Orsoyischen Felde zwischen Herm. Hülsmann, Joh. Krusmann und Adolff Kresten. 4) Drey 4tel Morgen am alten Pelder-Wege zwischen Kaysers Hof und Rüttgers Kuhl. 5) Drey 4tel Morgen am grünen Wege, das Köppelgen genannt, zwischen Kaysers Hof Land und Joh. Wilh von Loh. 6) Drey 4tel Morgen daselbst zwischen J. Hassel und Gört Müllers. Auf Anhalten des Hn Ankäuffers werden alle diejenige, so an ged. Stücken ein dingliches Recht oder sonsten Ansprache und Forderung ex quocunque capite die auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter abgeladen, um ihre Forderungen binnen sechs Wochen peremtorischer Frist, und zwarn längstens auf den 29 May a. c., beym hiesigen Landgericht vorzubringen und rechtl. zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dem Tages sie nicht mehr gehöret, sondern mit Auferlegung ewigen stillschweigens abgewiesen, und die Kaufgelder ausbezahlet werden sollen. Dinsl. im Landgericht den 20 April 1759.

III. Sachen / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Der Kriegs-Commissarius Herr de Lpool hat vor einigen Tagen einen Taschen-Beutel, worinnen Briefschaften gewesen, verlohren; wer selbigen gefunden, oder sonsten weiß anzuweisen, beliebe ihme solches in Wesel mit dem allerfordersamsten zu benachrichtigen; es soll demselben eine Douceur dafür gegeben werden.

IV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Geschwistern M. E. von Acken, und des Vicarii von Acken, Concursus Creditorum eröffnet, und von dem constituirten interims Curatore Hn Hofrath Du Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen stat gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an ged. Vermögen eine rechtmässige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Xanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Cleve angeschlagen, citiret und verabladet, um ihre prætensiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgericht vorzubringen, darüber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, und gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abzufassendem Prioritäts-

Urtell

tirtel zu gewärtigen mit beygefügter Warnung, daß dieienige, so gem. Tages sich nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Xanten im Landg. den 16 Mertz 1759.

Da nach absterben des Hn Krieges- und Domainen-Cammer Secretarii Bergius einige Creditores bey hochlöbl. Cleve-Märckischen Regierung sich angegeben haben, die Verlassenschaft aber nur aus einigen Mobilien bestehet; so ist von hoch-derselben unterschriebenen aufgetragen worden, unter denen Creditoren, so viel möglich, einen gütlichen Vergleich zu tentiren; weßfalls Endes dieienige, so an des geb. Hn Cammer-Secretarii Bergius Verlassenschaft eine rechtmäßige Anforderung haben, hiemit abgeladen werden, solche innerhalb 6 Wochen und zwarn auf den 28 lauffenden Monats May, Vorm. Glocke 9, auf der Conferenz-Stube bey hochlöbl. geb. Regierung vorzubringen auch zu liquidiren, und über die Masse zur gütlichen Handlung sich zu erklären, sonsten, wenn Creditores nicht erscheinen, oder in der Güte sich unter einander nicht solten verstehen können, dieselbe zu gewärtigen haben, daß nach Maßgabe der Ordnung zu deren rechtlichen Auseinandersetzung das Nöthige verfüge werde, und verstehet sich sich übrigens von selbst, daß immittelst einem jeden Creditor von der Beschaffenheit des Vermögens inspectionem Actorum & Inventarii zu nehmen freystehe. Cleve den 20 April 1759.

Nachdem in des von hier ausgetretenen französischen Vivandier Matra nachgelassenen Effecten Concurs entstanden, und von dem interims Curatore, Doct. & Adv. Pagenstecher vermittelst ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gebeten; so werden alle Gläubiger des geb. Matra Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinderck angeschlagen, peremtorie citiret, daß sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 28 May c. vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verificiren, derselben halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahrende gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und locum in adjudicandi Prioritäts-Urtel erwarten sollen; Gestalten mit Ablauf des Termini Acta sollen für geschlossen geachtet, auch dieienige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich ein jeder zu achten.

Wesel im Landgericht den 5 Martii 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Die Sententia Classificatoria in causa Creditorum contra Curatorem Streuffischen Liquidation oder concurs processus Advocaten Pollmann, soll Samstag den 29 May a. c. publiciret werden; weß Endes ad audiendum publicari in Capitulo zu Rees, Vorm. um 11 Uhr, interessentes hiemit verabladet werden.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.